

Zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Vereinigung i. S. d. § 129 Abs. 1 StGB

BGH, Urteil vom 03.12.2009 – 3 StR 277/09 (LG Dresden)

I. Leitsätze

1. Der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität führt nicht zu einer Änderung der bisherigen Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB.

2. Verfolgen die Mitglieder einer Gruppierung durch koordiniertes Handeln nicht nur kurzfristig ein gemeinsames Ziel, das über die Begehung der konkreten Straftaten hinausgeht, auf welche die Zwecke oder Tätigkeit der Gruppe gerichtet sind, so belegt dies regelmäßig den für eine Vereinigung im Sinne der §§ 129 ff. StGB notwendigen übergeordneten Gemeinschaftswillen.

II. Sachverhalt

Im Jahr 2005 fanden sich in der sächsischen Stadt M. mehrere politisch rechtsorientierte Jugendliche zusammen und gaben sich den Namen „Divison Sächsischer Sturm“. In der Folgezeit verübte die Gruppe gewalttätige Angriffe vornehmlich auf „Punker“, „Linke“ und „Kiffer“.

Anfang 2006 wurde beschlossen, dass eine Kameradschaft gegründet werden sollte, welche das Ziel verfolgt, die Stadt M. „zeckenfrei“ und „braun“ zu machen und somit eine sog. „nationalbefreite Zone“ zu schaffen. Es wurde beschlossen, dass gegen alle Personen mit Gewalt vorgegangen werden sollte, die keine rechtsorientierte politische Gesinnung haben. Es sollte bewusst nach missliebigen Personen Ausschau gehalten werden, um dann eine Einheit zu organisieren, welche mit Gewalt gegen diese Personen vorgehen sollte.

Im März 2006 wurde die Kameradschaft gegründet. Ihr wurde der Name „Kameradschaft Sturm 34“ gegeben. Im Juni 2006 wurde ein Vorstand gewählt. Es wurden jedoch keine klaren Regeln aufgestellt, ebenso wurde keine Satzung niedergelegt. Die Teilnahme an gewalttätigen Aktionen wurde den Mitgliedern freigestellt. Ferner wurde keine Mitgliederliste geführt und auch keine einheitliche Kleidung angeschafft. Nach Gründung der Kameradschaft kam es zu mehreren gewalttätigen Straftaten.

III. Urteil des BGH

Der BGH gab der Revision der Staatsanwaltschaft insoweit statt, als dass die Angeklagten nicht wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung verurteilt worden sind.

Der BGH, entgegen der Ausgangsinstanz, die eine kriminelle Vereinigung abgelehnt hatte, stellt fest, dass es sich bei der „Kameradschaft Sturm 34“ um eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB handele.

Nach bisher in ständiger Rechtsprechung geltender Definition ist eine Vereinigung im Sinne der §§ 129 ff. StGB

der auf eine gewisse Dauer angelegte, freiwillige organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen.

Der BGH macht in seiner Entscheidung zunächst allgemeine Ausführungen zum Vereinigungsbegriff im Sinne der §§ 129 ff. StGB. Da die „Vereinigung“ auch in verschiedenen europarechtlichen Regelungen genannt und auch definiert wird, fordern Teile der Literatur, dass der bisherige Vereinigungsbegriff an diese Definitionen angepasst und insofern „europarechtsfreundlich“ auszulegen sei.

Besondere Bedeutung erlangt in diesem Kontext der Rahmenbeschluss des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

In diesem wird die kriminelle Vereinigung definiert als

ein auf Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen, in Verabredung handeln, um Straftaten zu begehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsent-

ziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht sind.

Der BGH betont, dass diese Definition nicht unmittelbar auf die §§ 129 ff. StGB übertragen werden könne. Zwar sei es richtig, dass bei der Auslegung des deutschen Rechts auch europarechtliche Regelungen einbezogen werden müssten. Allerdings gelte dies nicht vorbehaltlos, sondern werde von allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie dem Grundsatz der Rechtssicherheit oder dem Rückwirkungsverbot beschränkt.

Diese allgemeinen Rechtsgrundsätze stünden auch der Übertragung der Definition der kriminellen Vereinigung aus dem Rahmenbeschluss auf die §§ 129 ff. StGB entgegen. Der BGH führt aus, dass sich die Definition der kriminellen Vereinigung des Rahmenbeschlusses nur noch unwesentlich von der Definition einer Bande unterscheide, wie sie im deutschen Strafrecht angewendet werde. Da allein die Mitgliedschaft in einer Bande nach deutschem Recht nicht strafbar sei, sondern allein strafscharfenden Charakter habe, die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung hingegen strafbegründend wirke, müsse es folglich klare Unterscheidungskriterien zwischen den beiden Zusammenschlüssen mehrerer Personen geben. Andernfalls wäre allein die Mitgliedschaft in einer Gruppierung, welche nur die Merkmale einer Bande erfülle, strafbar.

Daraus folge, dass es allein dem Gesetzgeber obliege, die Kriterien für eine kriminelle Vereinigung im Sinne der §§ 129 ff. StGB zu ändern. Eine richterliche Rechtsfortbildung und eine damit einhergehende „europarechtsfreundliche“ Modifikationen des Begriffs seien nicht möglich.

Im Folgenden geht der BGH auf den konkreten Fall ein. Entgegen der Ausgangsinstanz, die eine kriminelle Vereinigung abgelehnt hatte, stellt der BGH fest, dass es sich bei der „Kameradschaft Sturm 34“ um eine solche kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB handele.

Maßgebender Faktor bei der Beurteilung, ob eine Vereinigung im Sinne der §§ 129 ff. StGB vorliege oder nicht, sei die Zielsetzung der jeweiligen Gruppe und der übergeordnete Gemeinschaftswille der Mitglieder. Ein solcher Gemeinschaftswille unter Zurückstellung individueller Interessen sei regelmäßig dann gegeben, wenn die Mitglieder einer Gruppe über einen längeren Zeitraum ein gemeinsames Ziel verfolgten, welches über die Begehung konkreter Straftaten hinausgeht und sie dabei koordiniert zusammenarbeiten.

Ein solches Verständnis des Vereinigungsbegriffs ergebe sich dabei aus einer Auslegung des § 129 StGB nach Sinn und Zweck. § 129 StGB solle die erhöhte kriminelle Intensität erfassen, die in der Gründung oder Fortführung einer ausreichend festgefügt Organisation ihren Ausdruck finde und die kraft der ihr innewohnenden Eigendynamik eine erhöhte Gefährlichkeit für wichtige Rechtsgüter der Gemeinschaft mit sich bringe. Diese spezifische vereinigungsbezogene Gefährlichkeit ergebe sich dabei schon aus dem vorliegenden gemeinschaftlichen Willen. Typischerweise werde ein solch übergeordnetes Ziel in Fällen politisch, ideologisch, religiös oder weltanschaulich motivierter Kriminalität verfolgt.

Wie dieser Wille schließlich zustande komme, insbesondere ob und wie etwaige Regeln zur Durchsetzung des Willens aufgestellt werden, sei dabei nebensächlich und allenfalls als Indiz zu werten.

Bezogen auf die „Kameradschaft Sturm 34“ macht der BGH deutlich, dass deren Mitglieder ein von einem gemeinschaftlichen Bestreben getragenes Ziel verfolgten, welches über die Begehung der einzelnen Straftaten hinausging. Dieses Ziel sei das Vorhaben gewesen, die Stadt M. und ihre Umgebung durch die Vertreibung politisch Andersdenkender „zeckenfrei“ und „braun“ zu machen und so eine sogenannte „nationalbefreite Zone“ zu schaffen. Dieses in gemeinsamer politisch-rechtsgerichteter Ideologie wurzelnde Vorhaben habe die Mitglieder der Gruppierung geeint. Zur Umsetzung dieses Ziels begingen die Mitglieder gewalttätige Straftaten, welche ebenso vom Gruppenwillen umfasst waren. Ferner wirkten sie dabei planvoll und zielgerichtet zusammen und gingen immer nach den gleichen Mustern vor. Dies zeuge von einem hohen Maß an Organisation und Planung und einer intensiven Abstimmung der Mitglieder untereinander, was ebenso für eine gemeinsame Willensbildung spreche. Zum anderen sei auch der ständige gemeinsame Treffpunkt der Gruppe ein wichtiges Indiz für den organisatorischen Zusammenhalt der Gruppenmitglieder.

Demzufolge kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass es sich bei der „Kameradschaft Sturm 34“ um eine kriminelle Vereinigung im Sinne der §§ 129 ff. StGB handele.